

**Gemeinde
Albershausen**



**Satzung
über
Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen**

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Der Gemeinderat der Gemeinde Albershausen hat am 25.10.1996 aufgrund von § 4 Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 12. Dezember 1991 i. V. m. § 2 Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 15. Februar 1992, § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. d. F. vom 19.04.1994, sowie § 16 Abs. 7 und § 19 des Straßengesetzes (StrG) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 11.05.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne von §§ 2,3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Gemeinde Albershausen Baulastträger ist.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind auch Wege und Plätze soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

§ 2 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 Satz 2 Fernstraßengesetz, § 16 Abs. 1 Satz 1 (Straßengesetz).
- (2) Dies gilt nicht, wenn die Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt, ferner, wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§ 8 Abs. 6 Fernstraßengesetz, § 16 Abs. 6 Straßengesetz). **Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.**
- (3) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Erlaubnisbehörde. Sie darf grundsätzlich nur erteilt werden, wenn straßen- oder straßenverkehrsrechtliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Fußgänger und Fahrzeuge) sowie städteplanerische und baupflegerische Belange nicht entgegenstehen; ferner sind Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (w. B. Bedingungen und Auflagen) versehen werden.

- (5) Die Erlaubnis wird zeitlich befristet oder widerruflich erteilt. Ein Widerruf erfolgt insbesondere, wenn den Festsetzungen der Erlaubnis zuwidergehandelt wird.
- (6) Eine Erlaubnis zum Belegen von öffentlichen Straßenflächen gilt nicht an den Tagen, an denen die Straßenflächen von der Gemeinde selbst für Veranstaltungen, Baustellen oder Verkehrsumleitungen bzw. von anderen Berechtigten am öffentlichen Straßenraum benötigt werden. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass anderen Veranstaltern die Straßenflächen befristet überlassen werden.

§ 3 Antragstellung

Anträge auf die Erteilung einer Erlaubnis sind mit Angabe der Art und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Straße bei der Gemeinde Albershausen schriftlich zu stellen. Die Gemeinde kann dazu geeignete Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in anderer geeigneter Weise verlangen.

§ 4 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldner erhoben. Das **geänderte** Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

Gebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht beantragt wurde oder wenn eine solche nicht erforderlich ist, weil die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§ 2 Abs. 2 zweiter Halbsatz dieser Satzung) **oder eine Ausnahme nach §§ 46 i. V. m 32 StVO erteilt wurde.**

- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden in einmaligen Beträgen, im Übrigen in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträgen, festgesetzt. Die Entscheidung über eine festgesetzte Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Genehmigung nach § 2 Abs. 2 zweiter Halbsatz der Satzung, bei unbefugter Sondernutzung mit dem tatsächlichen Beginn der Nutzung. Wird mit der Sondernutzung bereits vor der Antragstellung begonnen, so ist die Nutzungsdauer bis zur Antragstellung als unbefugte Nutzung zu behandeln.

Sind für die Sondernutzung jährlich wiederkehrende Gebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres.

- (4) Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Schuldner (§ 5) fällig. Bei jährlich wiederkehrenden

Gebühren werden diese mit der Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides an den Schuldner fällig.

(5) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung:

- überwiegend im öffentlichen Interesse liegt,
- ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient,
- kurzfristig (einen Tag) ohne Behinderung des Verkehrs in Anspruch genommen wird.

§ 5 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

- a) der Antragsteller,
- b) der Sondernutzungsberechtigte,
- c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet,
- d) bei unbefugter Sondernutzung sowohl derjenige, der die Nutzung veranlasst als auch derjenige, der sie vorgenommen hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenerstattung

Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben oder die Erlaubnis widerrufen, so werden auf Antrag und gegen Rückgabe des Erlaubnisbescheides die im Voraus entrichteten Sondernutzungsgebühren anteilig erstattet. Diese Regelung gilt entsprechend auch in den Fällen von § 2 Abs. 6. Beträge unter Euro 5 werden nicht erstattet.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige der Beendigung der Sondernutzung bei der Gemeinde eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erstattet wird.

§ 7 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Sondernutzungsgebühren werden, soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend angewandt.

§ 8 Übergangsvorschriften

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 Straßengesetz als Sondernutzungen gelten, werden von Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis Euro 510 geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft. Der Antragsteller ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Sondernutzungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen

Albershausen, den 25. Oktober 1996

Hering
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Albershausen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung (Formverstöße) verletzt worden sind.

§ 2 Absatz 2 Satz 2 geändert am 28.10.2005, in Kraft getreten 06.11.2005

§ 4 Absatz 1, Satz 2 und 3 geändert am 28.10.2005, in Kraft getreten 06.11.2005

§ 6 Satz 3 geändert am 28.10.2005, in Kraft getreten 06.11.2005

§ 9 Satz 2 geändert am 28.10.2005, in Kraft getreten 06.11.2005

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in €	
1	a) Verkaufswagen (Blumen, Obst, Gemüse, Fleisch- und Wurstwaren, u. ä.)	tägl.	5 – 10
		wöchentl.	13 – 26
		monatl.	77 – 153
	b) Verkaufserlöse (Imbiss, Kioske und sonstige Waren)	tägl.	5 – 10
		wöchentl.	13 – 26
		monatl.	77 – 153
2	Blumen und Kranzverkauf vor Friedhöfen an Feier- und Gedenktagen im November	pro Stand	26 – 51
3	Zeitungsstände, soweit es sich nicht um Flachstände handelt, jährl. die am Ort der eigenen Leistung an der Gebäudewand befestigt sind		13 – 26
4	gewerbsmäßige Kraftfahrzeugabstellung auf öffentlichen Parkplätzen	wöchentl.	13 – 26
		monatl.	128 – 256
5	sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken	tägl.	8 – 15
		wöchentl.	26 – 51
		monatl.	77 – 153
		jährl.	256 – 511

II. Anlagen und Einrichtungen

6	Auslagenbretter je angefangene 0,5 qm horizontal <u>gebührenfrei</u> sind die bei Nr. 8 a) genannten Warenauslagen	jährl.	5 – 10
7	Automaten je angefangene 0,5 qm Grundfläche <u>gebührenfrei</u> sind die bei Nr. 8 a) genannten Automaten	jährl.	13 – 26
8	Schaukästen je angefangene 0,5 qm Grundfläche	monatl.	3 – 5
		jährl.	8 – 15
	a) gebührenfrei sind Automaten, Warenauslagen und Schaukästen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen, oder entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn beanspruchen. Gebührenfrei ist auch das Aufstellen von Fahrradständern.		
9	Aufstellen von Tischen und Stühlen vor einem Gaststättenbetrieb	monatl.	10
		jährl.	77
10	Errichten von Schaubuden und sonstigen Schaustellungs-Einrichtungen	wöchentl.	128 – 256

III. Werbung

11	a) Plakatsäulen, Plakattafeln, soweit keine vertragliche Vereinbarung	tägl.	3 – 5
		wöchentl.	13 – 26
	b) sonstige Inanspruchnahme des Straßenkörpers für Werbezwecke außerhalb der Stätte der Leistung	monatl.	26 – 51
		wöchentl.	10 – 20
monatl.		26 – 51	
c) Reklame-Uhren, Leuchtbuchstaben und sonstige lediglich i. d. Luftraum über der Straße ragende Anlagen und Einrichtungen	jährl.	128 – 256	
	wöchtl.	3 – 4	
d) gebührenfrei sind Werbeanlagen, die im Luftraum über dem Straßenkörper an der Stätte der Leistung angebracht sind und erforderlichenfalls baurechtlich genehmigt worden sind.	jährl.	26 – 51	
12	Bewegliche Außenwerbung		
	a) mittels Plakatträger je Person	tägl.	8 – 15
	b) mittels Werbefahrzeug je Fahrzeug	tägl.	13 – 26
13	Aufstellen oder Vorführungen auf öffentlichen Parkplätzen je Veranstaltung	tägl.	13 – 26
		monatl.	26 – 51

IV. Lagerungen

14	Gerüste, Bauhütten, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen, Containern, Baugeräten mit und ohne Bauzaun sowie Baugrubenumschließungen auf der Straßenfläche	wöchentl.	10 – 20
		monatl.	26 – 51
15	halbseitige Straßensperrungen	wöchentl.	13 – 26
		monatl.	26 – 51
	ganzseitige Straßensperrungen	wöchentl.	13 – 26
		monatl.	26 – 51
16	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden, tägl. dauert und nicht unter Nr. 14 fällt. Mindestgebühr insgesamt jedoch 3 €	tägl.	2
		wöchentl.	5
		monatl.	20

V. Sonstige Sondernutzungen

17	sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung, der Straße	tägl.	0,50 – 1
		wöchentl.	1 – 2
		monatl.	3 – 5
		jährl.	26 – 51
	Belegung der Straßenfläche vor dem Geschäft mit Waren, Plakaten, Tischen und Stühlen u. ä.	monatl.	10
		jährl.	77

Dieses Sondernutzungsrecht gilt für die Geschäftsinhaber an den Tagen nicht, an denen der Krämermarkt und das Dorffest abgehalten werden.